

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0973/2018						Datum: 25.10.2018				
		Baudezernent								
Verfasser:	erfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01804-18/Mü				
Betreff:										
		estsetzungen des Bebauungsplanes N ein Vorhaben in Güls, Egon-Klepsch		"Baug	ebiet	Südli	che	s Güls"		
		Gremienweg:								
13.11.2018	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und		nstimmig	m	ehrheitl		ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt		
		S	ve	rwiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der hinteren und vorderen Baugrenzen um 1,00 m

Antragseingang	18.07.2018					
Vorbescheid erteilt	nein					
Weltkulturerbe "Mit-	nein					
telrhein" tangiert						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses					
Grundstück/Straße	Egon-Klepsch-Weg					
Gemarkung	Güls					
Flur	5					
Flurstück	2115					

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf o. g. Grundstück. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 260 Ä 1.

Das Vorhaben überschreitet die hinteren und vorderen Baugrenzen um 1,00 m durch aufgeständerte Balkone im Obergeschoss. Diese verlaufen über die gesamte Breite des Wohnhauses und werden dann im Anschluss daran als Vordächer bis zur östlichen Grundstücksgrenze weitergeführt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- > Katasterplan
- Bebauungsplan
- > Grundrisse, Ansichten